

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

### Jahrgang 214 für Anhalt und Thüringen. 1921 Nr. 185

Bezugspreis: Ein Viertel des Monatspreises monatlich 1 Mk. 20 Pf., vierteljährlich 4 Mk. 50 Pf., halbjährlich 8 Mk. 50 Pf., jährlich 16 Mk. 50 Pf. (Postgebühren eingeschlossen).  
 Morgenausgabe: Die abg. 34 mm reiner mm-Durchmesser 60 Pf. Die abg. 30 mm reiner mm-Durchmesser 50 Pf. (Postgebühren eingeschlossen).  
 Geschäftsstelle Halle-Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf Zentrale 7801, sende von 7 Uhr an Redaktion 5100 und 5910. — Postfachkonto: Leipzig 20512.  
 Freitag, 22. April  
 Geschäftsstelle Berlin: Bernauer Str. 20, Fernruf Amt Karfunkel Nr. 6290  
 Eigene Berliner Schriftleitung. — Verlag v. Drud. von Otto Chtele Halle-Saale

## Hörsings „streng geheime“ Meldestelle

Organisierung eines offiziellen Spitzeldienstes — Geheime Personalakten über alle politisch hervortretenden Persönlichkeiten — Weitere Vermehrung des Beamtenapparates bevorstehend — Weitere Steuerlasten!

### Sort mit Hörsing!

Der durch seine Adjutantenstunde berühmt gewordene Hörsing, gegenwärtig noch immer auf dem Sofa des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen sitzend, hat die nachstehende, überaus interessante Verordnung an die dem Oberpräsidenten unterstellten Behörden erlassen, die uns ein freundlicher Wind aus den Redaktionsbüros weht.

Der Oberpräsident,  
 Kgl. Nr. P. D. 49/21.  
 Magdeburg, den 18. 1. 21.  
 Streng geheim.

Die bei mir eingerichtete Meldestelle ist seit 1. Dezember 1920 weiter ausgebaut worden. Sie ist als besondere Abteilung dem Oberpräsidenten angegliedert und führt ein feischnichtiges Büro.

Die Aufgabe der Meldestelle ist wie bisher, alle wichtigen politischen und wirtschaftlichen Nachrichten zu sammeln und schließlich, soweit möglich, nutzbar zu machen. Dieser Aufgabe kann die Meldestelle nicht gerecht werden, wenn sie nicht von den Außenbehörden durch fortlaufende Berichte auf diesen Gebieten unterstützt wird.

In früheren Zeiten gehörte es mit zu den ersten Aufgaben der Verwaltungsbeamten, im Außendienste die vorgelegten Verträge über alle politischen und wirtschaftlichen Vorkommnisse möglichst zu unterrichten und selbst am besten über diese Bewegungen in ihrem Amtsbezirk orientiert zu sein.

Diese Aufgabe besteht heute noch weiter und darf nicht vernachlässigt werden. Auf ihre Erfüllung muß ich mit aller Bestimmtheit dringen.

In politischer Beziehung muß der Meldestelle von allen Vorkommnissen der politischen Parteien Mitteilung gemacht werden, insbesondere über diejenigen Parteien, deren Ziel offen oder verdeckt der Sturz der Verfassung und Regierungsform ist. Die diesfalls einkommenden kurzen Berichte der Herren Regierungspräsidenten, Landräte usw. Ueber politische Bewegungen ist nichts zu berichten, entsprechend diesem sind den sachlichen Verhältnissen, denn ein Blick in die verschiedenen Provinzialzeitungen genügt, fast allen die politische Tätigkeit aller Parteien eine sehr rege ist und daß in fast allen Kreisen der Provinz Störungen zu konstatieren sind, welche die genaue dauernde Beobachtung der Verwaltungsbehörden erfordern. Die Herren Oberbürgermeister, Polizeipräsidenten, Landräte usw. stehen in unmittelbarer Fühlung mit der Bevölkerung und haben in genauer Prüfung der ihnen unterstellten Personen sicher auch vertrauenswürdigere Persönlichkeiten an die Hand, die ihnen über Störungen in ihrem Amtsbezirk stets genauestens Aufschluß geben können.

In den politischen Aufgaben gehört auch die Beobachtung der Wägen, welche Werbung von Deutschen für fremde Dienste oder für innere Organisationen vornehmen, und derjenigen, die versuchen, Reichswehr und Landeswehrpolizei zu verletzen, um sie für die links- oder rechtsradikale (!) Bewegung zu gewinnen. Ferner gehören zu den wichtigsten Meldungen alle Fälle der Spionage, Waffenübungen und Waffenlager, wobei ich noch besonders aufmerkzaam mache, daß ein jeder Spionagefall außer der Meldestelle telegraphisch dem Polizeipräsidenten Berlin mitzuteilen ist. Ich erlaube demgemäß, über obige Vorkommnisse, sowie über jede Veränderung in den Parteien, über alle wichtigen Ereignisse in denselben, über Auswanderungen politisch marquanten Persönlichkeiten zu berichten.

Besondere Aufmerksamkeit der ständigen Beobachtung und gegebenenfalls des energigsten Eingreifens erfordern die Ausländer. Ueber die Bewegung der Ausländer ist dauernd zu berichten. Die Durchführung der Polizeiverordnung über Meldestellen der Ausländer bringe ich in Erinnerung. Der Meldestelle muß monatlich berichtet werden, wieviel Ausländer sich in jedem Staate aufhalten und welche dieser Ausländer politisch tätig sind. Die Rapporte von Ausländern, die sich vorübergehend zu Versammlungen und Agitationszwecken in den Kreisen aufhalten, müssen stets geprüft werden, über deren Ergebnis zu berichten ist.

Ich verweise auf den Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 8. November 1921 IV. B. 3445, dessen strengste wortgetreue Durchführung ich verlange, und die weiteren Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 1. November 1919 IV. B. 2710, 13. Februar 1920 IV. B. 3065, 20. Februar 1920 IV. B. 3042, 7. Mai 1920 IV. B. 3128 II, 1. Juni 1920 IV. B. 3096, 17. November 1920 IV. B. 3398 und 20. Dezember 1920 II f. 4980.

In wirtschaftlicher Beziehung erwidere ich die Meldungen auf sämtliche Lohnbewegungen und Streiks, sowie auf die Bewegungen in den verschiedenen Angestelltenverbänden, Gewerkschaften, Landarbeitersverbänden, Bauernverbänden, Land-

bund usw. Ueber alle diese Bewegungen sind bis jetzt der Meldestelle laum Berichte zugegangen.

Ferner unterliegen der Verwaltung neben oben Erwähntem landesverfasserische internationale Propaganda-tätigkeit (russischer Kurierdienst) und Militärspionage, auch die Spionage fremder Staaten.

Besondere Sorgfalt bei der Reichswehr, bei der Polizei und bei Schutzwehren von Fabriken und sonstigen sich etwa zu bildenden (!) Selbstschutz-Organisationen sind zu übernehmen und namhaft zu machen, ebenso sämtliche Vorkehrungen, welche die Sicherheit auf dem Lande gefährdet haben oder gefährden können.

Der Stand der Erwerbslosen und die Erwerbslosenbewegung ist nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich von größter Bedeutung.

In wirtschaftlicher Beziehung bringe ich betreffend ausländischer Arbeiter den Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Mai 1920 I A V 1232 und die Verordnung des Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 26. Mai 1920 in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Juni 1920 III 8185 M. f. A. I. A. V. 1440 M. f. L. in Erinnerung.

Ueber Personen, die im politischen Leben stehen und stark hervortreten, sind stets die Personalia (!) mit anzugeben.

In allenwärtiger Zeit werden den Herren Oberbürgermeistern, Polizeipräsidenten und Landräten Formulare zu übersenden, welche möglichst rasch zu erledigen sind, und zwar zuerst ein Formular bezugs Aufstellung der Wahlergebnisse bestimmter Wahlen seit der Nationalversammlung und ferner ein Formular betreffend Aufzeichnungen der in jedem Kreis befindlichen größeren industriellen Unternehmungen und landwirtschaftlicher Betriebe. Ich erlaube bereits jetzt, die notwendig erscheinenden Erhebungen in die Wege zu leiten, um möglichst rasch das Ergebnis der Meldestelle erledigen zu können. Die einzelnen Kreise und Städte haben der Meldestelle möglichst umgehend und unmittelbar ein Verzeichnis der bestehenden Parteien unter Angabe der Vorkämpfer nicht bezogen Personalien einzuschicken mit gleichzeitiger Angabe der ungefähren Mitgliedszahl, außerdem ein Verzeichnis der bestehenden Gewerkschaften nebst Vorkämpfern und Parteirichtung sowie Angabe der Gewerkschaftsnummern und Telefonnummern.

Alle Berichte der Oberbürgermeister, Polizeipräsidenten und Landräte sind unmittelbar in doppelter Umschlag (!) an die Meldestelle zu übersenden, sofern es sich um wichtige Meldungen oder um Erhebungen unmittelbarer Anfragen der Meldestelle handelt. In beiden Fällen sind jedoch auch die Vorkämpfer der Meldungen den zuständigen Herren Regierungspräsidenten gleichzeitig zu übersenden. In ganz bringenden Fällen, so bei Lohnbewegungen und Streiks, ist stets die Meldestelle des Vormittags oder in den Abendstunden anzurufen, damit sie stets auf dem Laufenden in der Zeit einer größeren Lohnbewegung eines wichtigen Betriebes bleibt.

Eine unmittelbare Berichterstattung an den Herrn Staatskommissar oder an das Ministerium verbietet sich hiermit.

Die Herren Regierungspräsidenten, welche in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde in dringenden Fällen es für geboten erachten, unmittelbar dem Herrn Minister der Eisenbahnen wegen zu berichten, erlaube ich, unter jeder Bedingung auf welchem Wege, und zwar telephonisch, Mitteilung mir persönlich oder durch die Abteilung Meldestelle zu machen.

Ich hoffe bestimmt, daß nunmehr ein regelrechter Verkehr zwischen der Abteilung Meldestelle des Oberpräsidenten und den Herren Regierungspräsidenten, Oberbürgermeistern, Polizeipräsidenten und Landräten eintritt, damit die Meldestelle in der Lage ist, jederzeit dem Herrn Minister des Innern und mir über alle politischen und wirtschaftlichen Vorkommnisse in jedem einzelnen Kreise und in jeder einzelnen Stadt Meldung machen zu können.

An die Herren Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister der freisassen Städte, Polizeipräsidenten und Landräte.

Die Verordnung soll den Eindruck erwecken, daß der Oberpräsident das Wohl der Gesamtheit der Bevölkerung im Auge hätte. Ihre Ausführung in den zurückliegenden Monaten und auch jetzt noch aber beweist das Gegenteil. Der sozialistische Oberpräsident hat sie erlassen lassen, um seiner eigenen Partei damit zu nützen und den Parteien zu seiner rechten und linken Seite Abbruch zu tun. Wenn die Ausführung in der Weise erfolgt wäre, daß den ordnungsgemäßen Elementen der Boden entzogen würde, könnte man über einzelne in manchen Fällen auch beherrschende Bewegungen der Verordnung milder urteilen. Letztlich aber hat die am 18. Januar ergangene Verordnung dazu

gedient, einmal die kommunistischen Aufrührerbewegungen im März zum Ausbruch kommen zu lassen, und zum andern die ordnungsliebende Bevölkerung in Stadt und Land wehrlos zu machen, um sie dann bei dem Aufrubr der kommunistischen Parteien nach der Adjutantenstunde theoretisch schuldlos preiszugeben.

Der Oberpräsident Hörsing wollte über „Landesverfasserische internationale Propaganda-tätigkeit“, insbesondere über russischen Kurierdienst, besonders sorgfältig unterrichtet werden. Man kann als zutreffend unterstellen, daß das auch geschehen ist. Der Oberpräsident und der Minister des Innern sind über alle umstürzlerischen Bestrebungen der Kommunisten und über die Vorbereitungen des Aufrubrs durch direkte Befehlserteilung russischer Sowjetjuden informiert worden. Das geht auch aus einem Anmerkungsprotokoll der Berliner Zentralbehörde an Provinzialbehörden hervor, in welchem dem Sekretär für die Annotationsdienst und auch hervorhoben wurde, daß sich alle Voraussetzungen durch die Ereignisse bewahrheitet hätten. Die Provinzialbehörden sollten nur weiterhin die Verbindung mit dem Spitzeldienst, die nachgewiesenermaßen über ausgezeichnete Beziehungen zu den Kommunisten verfügten, aufrechterhalten und weiterhin Berichte einleiten. (Nach der Wortlaut dieses amtlichen Schreibens befindet sich in unterer Hand.) Daß der sozialistische Innenminister Seevering von allen Plänen und Vorbereitungen der Kommunisten zum Umsturz genaueste Kenntnis hatte, hat er ja auch selbst in der Denkschrift, die er dem Landtage vorlegte, angeben, und daß er den Ausbruch des Aufrubrs herbeimünzte, hat in dem von ihm verfassten Artikel in der „Zeitung“ „Der getreue Eckel“ ausgedrückt. In welcher Weise die sozialistische Regierung selbst die Vorbereitungen des Aufrubrs gefördert und damit zum Ausbruch bestehen unmittelbar beigetragen hat, erzählt man nicht aus der vorliegenden Verordnung Hörsings; in der Provinz Sachsen wurden Ausländer, d. h. kommunistische Juden aus Rußland, die sich vorübergehend zu Versammlungen- und Agitationszwecken in den Kreisen aufhalten, geduldet, nur deren Papiere sollten „streng geprüft“ werden. Die Reichs- und die preussische Staatsregierung (Innens- und Seevering) haben also nicht nur die umstürzlerischen Abgesandten Moskows nach Deutschland herein gelassen, sondern Seevering und Hörsing haben sie sogar in Versammlungen auftreten lassen, um offen zum Aufrubr, zu Gewalttaten und Mordverbrechen zu gehen. Und den kommunistischen Parteien dann das Vorkommen nach zu erleichtern, wurden alle Selbstschutzorganisationen verboten, und es wurde verhindert darauf geachtet, daß keine Neubildungen erfolgen, und der Einfluß der Polizeiträfte wurde nach dem Eingangsabschnitt Seeverings so „massiert“, daß das Gewitter auch zur Entladung kommen konnte. So förderten der Reichsminister für die auswärtigen Wägen und der Staatsminister gegen den inneren Frieden die Walfahrt des deutschen Volkes, bei diesem Bemühen lasthaftig unterstützt durch Hörsing, Kasparyk und Götze.

Die regierenden Genossen scheinen gar kein Gefühl dafür zu besitzen, in welchem Grade sie sich der allgemeinen Verantwortlichkeit preisgeben und damit die Staatsautorität gefährden, wenn sie nicht einmal mit dem Staatsanwaltschaft über die Aufstellung des eigentlich schon jeder Einzelregieren in der Lage sein soll — sondern sich auch noch eines bis ins kleinste ausgebaute Spitzeldienstes bedienen müssen, um die öffentliche Ordnung auch nur einigermaßen zu sichern und vor allem ihre eigene wertvolle Person zu schützen.

Was die Verordnung Hörsings weiterhin zu reizvoll macht, ist das an Waffeneinberufung grenzende Interesse des Oberpräsidenten für jede in der Provinz stattfindende Versammlung. Für alle möglichst geringfügigen in den Parteien, für Veränderungen in denselben, für Neuerungen politisch marquanten Persönlichkeiten usw. Man erfährt aus seiner Verordnung zum ersten Male, daß über alle Personen, die im politischen Leben stehen und stark hervortreten, Personalakten geführt werden! Hinsichtlich der Beamten hatte die Sozialdemokratie sich früher dafür eingesetzt, daß ihnen auf Verlangen Einsicht in ihre Personalakten gewährt werden sollte, damit sie gegen unrichtige Eintragungen Einpruch erheben könnten — obwohl unter der monarchischen Regierung zu Behauptungen, daß mit der Geheimhaltung der Personalakten Widerspruch getrieben würde, nur in den allerersten Fällen Einfluß vorlag. Nun die Sozialdemokratie aber in der Katastrophe Nr. 22







# Hochverratsanzeige gegen Ebert, Scheidemann und Genossen

## Vom Reichsgericht abgewiesen!

Der Frankfurter Rechtsanwalt Ebnau hatte gegen den Reichspräsidenten Ebert, den Reichskanzler Scheidemann und die Reichsminister eine Anklage an das Reichsgericht wegen Hochverrats erstattet. Der Oberreichsanwalt sowohl als auch das Reichsgericht haben jedoch ein strafrechtliches Urteil abgelehnt. Namentlich berücksichtigt Ebnau diesen Sachverhalt in einem Schriftwechsel mit dem Reichsgericht in der (für Reichsanwalt) Zeitschrift „Deutschlands Erbe“ (Verlag Lehmann in München). Wir geben hiermit nachfolgend wieder und geben unten Leuten daran anschließend auch von einigen Kommentatoren der sozialistischen Presse Kenntnis, die nicht minder bemerkenswert sind als die Entscheidung des Oberreichsanwalts.

Frankfurt a. M., den 22. September 1920.  
An den Herrn Oberreichsanwalt,  
Zeitzig, Reichsgericht.  
Antrag auf Strafverfolgung gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats.

**A. Tatbestand.**  
I. Betrifft den Beschuldigten zu 1.  
Der Beschuldigte zu 1. hat am 9. November 1918 eine amtliche Bekanntmachung erlassen, in der es heißt, der Kaiser sei König habe sich entschlossen, dem Thron zu entsagen. Tatsächlich waren um diese Zeit die Verhandlungen mit dem Kaiser über seine Abdankung noch nicht abgeschlossen; insbesondere lag eine Abklärungserklärung noch nicht vor.  
Zu derselben amtlichen Bekanntmachung folgt der Beschuldigte zu 1. erst die Erklärung im Amt, bis die mit ... dem Kaiserreich ... den Kronprinzen des Deutschen Reiches und von ... dem Kaiserreich ... wegen eines Thronvertrages überhaupt noch nicht fähig genommen.  
Einer der Zwecke der genannten Bekanntmachung ist gewesen, durch diese Veröffentlichung eine Lage zu schaffen, die die öffentliche Meinung des Reiches zu Gunsten der Thronvertragsangelegenheiten beeinflusst. Dieser Zweck ist wesentlich durch diesen Zwang erreicht worden.  
Der Beschuldigte zu 1. hat es also unternommen, die im Deutschen Reich und in Preußen bestehende Kronfolge gewaltsam zu ändern, und zwar im Bundesgebiet bei erklärtem Kriegszustand Verbrechen der §§ 81 Ziffer 2, 82 Nr. 1, 83 Nr. 1, 84 Nr. 1 zu begehen.

Der Beschuldigte zu 1. hat am 9. November 1918 die Erklärung der Beschuldigten des Reichsanwalts dem Abgeordneten ... übergeben.  
Zu einer solchen Übertragung hatte der Beschuldigte zu 1. ein Recht. Es liegt vielmehr ein Eingriff in die Rechte der Kaiser vor, die derselbe nach Art. 15 der Reichsverfassung vom 11. März 1871 und auf Grund des Gesetzes betreffend die Erklärung des Reichsanwalts vom 17. März 1878 (S. 28, 29) zu tätigen hat.  
Der Beschuldigte zu 1. hat die Rechte der Kaiserin durch die Erklärung der Beschuldigten gerade an dem Angeordneten verletzt.  
Der Zweck der Erklärung der Beschuldigten war gewaltsame Änderung der Reichsverfassung; der Zweck des Beschuldigten zu 1. nicht gerechtfertigt sein, daß der Abgeordnete Ebert in der demselben Lage die gewaltsame Veränderung der Verfassung betreiben werde.  
Hiernach liegt der Tatbestand des Verbrechens nach §§ 81 Ziffer 2, 82 Nr. 1, 83 Nr. 1, 84 Nr. 1 vor.

**II. Weiz. die Beschuldigten zu 2-6.**  
Die zu 2-6 genannten Beschuldigten haben vom 9. November 1918 an eine revolutionäre Regierung als Rat der Reichsminister gebildet und hierdurch die Verfassung des Deutschen Reiches und seiner sämtlichen Bundesstaaten gewaltsam zu ändern unternommen, vgl. Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, S. 133 S. 1303 Jahrb. 1918.  
Hiernach ist der Tatbestand des Verbrechens aus §§ 81 Ziffer 2, 82 Nr. 1, 83 Nr. 1, 84 Nr. 1 gegeben.  
**III. Weiz. den Beschuldigten zu 6.**  
Der Beschuldigte zu 6 hat durch Organisation und Leitung der Revolution in Berlin am 9. November 1918 den Tatbestand des Verbrechens nach §§ 81 Ziffer 2, 82 Nr. 1, 83 Nr. 1, 84 Nr. 1 erfüllt.  
Bemerkung: Die Schrift des Beschuldigten zu 6, betitelt: „Aus der Revolution der Deutschen Revolution“ (W. Hoffmanns Verlag, m. B. O., Berlin 1919, insbesondere Seite 53, 52 ff., 56).

**B. Möglichkeit der Strafverfolgung.**  
**I. Anknüpfung.**  
Nach dem Thronverzicht des Kaisers vom 28. November 1918 und dem Kronprinzen vom 1. Dezember 1918 ist Kaiser und König der älteste Sohn des Kronprinzen. Für diesen hat Ebert seine Minderjährigkeit eine Regentschaft nach Art. 56 der Reichsverfassung für den preussischen Staat vom 1. Januar 1850 (S. 143 ff.) durch die Revolutionsgewalt in der Regentschaft an die Ausübung der Regentschaft gehindert. Ebenso ist die Regentschaft dem Zusammentritt des Bundesrats als der allein gesetzmäßigen Vertretung des Reiches, des § 21 des Reichsverfassungsgesetzes vom 11. März 1878 (S. 28, 29) nicht zu widerstreben noch zugelassen. Hiernach ist seit dem 9. November 1918 jede verfassungsmäßige Verwaltung und Gesetzgebungs-Vorbereitung, Sämtliche seit diesem Tage erlassenen sogenannten Gesetze und Verordnungen sind nicht rechtskräftig, weil nicht von den verfassungsmäßigen Organen erlassen. Auch die Nationalversammlung ist ungesetzlich, da sie nicht durch die Verfassung gebildet ist, sondern durch die Revolution, die die Verfassung nicht beizubehalten, hat eine solche im deutschen Staatsrecht weder

nach der Reichsverfassung von 1871 noch nach den einzelstaatlichen Verfassungen bestand. Nach die Veränderung der Reichsverfassung vom 18. Oktober 1918 hat die Volksherrschaft nicht begründet, was schon daraus hervorgeht, daß das Notgesetzentwurf nicht beschließt wurde; vielmehr enthält das Notgesetz Nr. 6508, das nach der Verfassungsänderung verfaßt ist, nach dieser Eingangsformel. Selbst aber wenn infolge der Reichsverfassungsänderungen vom Oktober 1918 eine Volksherrschaft angenommen werden könnte, so wäre die Nationalversammlung doch nicht berichtigt gewesen, die Rechte der Krone einseitig zu besetzen, ebensowenig, wie in Staaten, wo die Souveränität bei Monarchen liegt, dieser die Parlamentarier einseitig besetzen dürfen.

Hiernach steht der Strafverfolgung eine nach dem 9. November 1918 erfolgte Amnestie, da diese ungesetzmäßig ist, nicht im Wege.  
**II. Abgeordnetenimmunität.**  
Nach Art. 81 der Reichsverfassung von 1871 können diejenigen Beschuldigten, die Abgeordnete sind, während der Sitzungsperiode des Reichstages nur mit dessen Genehmigung zur Untersuchung gezogen werden.  
Am 9. November 1918 war der Reichstag zu einer Sitzungsperiode verammelt. Inzwischen ist aber die Legislaturperiode mit dem 12. Januar 1920 abgelaufen, vgl. RStZ. 1918 S. 745. Damit ist auch die Session beendigt.  
Es könnte allerdings gesagt werden, die Sitzungsperiode dauere trotz des Ablaufs der Legislaturperiode noch jetzt an, da eine gesetzmäßige Schließung der Session gemäß Art. 12 der Reichsverfassung nicht erfolgt ist. Die Strafverfolgung erforderliche Genehmigung des Reichstages kann aber nicht eingeholt werden, weil die Beschuldigten selbst die Weiterleitung der Sitzungsperiode durch die Reichstagsperiode 1919 verhindert haben und verhindern. Diese durch gewaltsame Handlungen der Beschuldigten selbst herbeigeführte Unmöglichkeit der Weiterleitung der Sitzungsperiode ist eine Strafverfolgungsvoraussetzung, die den Eintritt dieser Voraussetzung als nicht erforderlich erscheinen.

Doch eine Strafverfolgungsgenehmigung nach seit dem 1919, gewählten Reichstages nicht erforderlich ist, folgt aus der Unmöglichkeit des Reichstages (vgl. zu B.).  
**III. Eid der Reichsbeamten auf die Weimarer Verfassung.**  
Der Eid, den die Reichsbeamten auf die Weimarer Verfassung geleistet haben, ist nach zu dem B I Gefogien ungesetzlich. Ebenso ungesetzlich sind alle Urteile, die auf Grund der nach dem 9. November 1918 erfolgten sogenannten Gesetzgebung oder sonstige in Anerkennung der Revolution als eines Recht stiftenden Vorganges erfolgt sind. Diese Angelegenheiten bezüglich des Eides und der Rechtsprechung zwingen aber nicht zu einer Behauptung darin. Vielmehr ist, wie unter C ausgeführt wird, die Umkehr von diesem Wege eine Notwendigkeit. Das offene Eingeständnis eines Rechtsirrtums hat noch immer dem Ansehen des Gerichts genützt und nicht geschadet.

**C. Notwendigkeit der Strafverfolgung.**  
Das Staatsrecht ist die Grundlage des gesamten staatlichen und zwischenstaatlichen Rechts. Daher ist auch die Verletzung des Staatsrechts mit den schwersten Strafen bedroht. Bleibt eine so schwerwiegende Verletzung des Staatsrechts wie diejenige vom 9. November 1918 ungesühnt, erkennt vielmehr das höchste Gericht des Reiches die revolutionäre Gewalt als neues Recht stiftend an, so ist einerseits jeder gewaltsamen Aenderung der rechtlichen Ordnung von Staat und Weltrecht Tür und Tor geöffnet, andererseits die Grundlage dazu gelegt, daß jeder einzelne in seinem Rechtskreis Recht und Gewalt dem Recht überordnet, was das tatsächliche Recht in entsprechendem Maße der Fall ist. Es handelt sich mit anderen Worten um Sein oder Nichtsein des Rechtsstaats.  
Der Zweck des Rechtsstaats ist, die Anwendung von Gewalt durch die Anwendung von Rechtsmitteln auszuscheiden und dort, wo ohne Gewalt nicht ausgekommen werden kann, die Anwendung der Gewalt gleichfalls durch Rechtsfälle zu regeln. Der Rechtsstaat kennt im Bürgerlichen Recht die Selbsthilfe, im Strafrecht die Notwehr, im Zivilprozeß die Zwangsvollstreckung, in der Verwaltung die Polizeigewalt, im Völkerrecht den Krieg. Der Rechtsstaat erkennt aber in seinem Rechtskreis den Begriff der innerstaatlichen Revolution als zulässiges Gewaltmittel an. Es ist rechtlich eine Unmöglichkeit, daß die Revolutionäre des 9. November 1918 nicht nur nicht verfolgt werden, sondern vielmehr sich selbst amnestieren, um dann im Namen des Rechts die Wüßlinge der Regierung und die Führer des Apparatwesens abzurufen zu lassen.  
Es ist rechtlich eine Unmöglichkeit, daß die Gerichte, S. V. wegen Nichtsheit und Scherze, also wegen mit Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten, aburteilen, daß sie aber eine Aburteilung wegen eines mit dem Leben bedrohten Hochverrats nicht vornehmen, vielmehr die Täter dieses Hochverrats als vorgelegte Dienstherrn anerkennen.  
Es ist rechtlich eine Unmöglichkeit, daß Verhafteten Recht schaffen wollen und dessen Befolgungen verlangen, wenn sie selbst einem Rechtsbruch ihre Entstehung entnehmen müssen.  
Wogu die gesetzliche Stellungnahme des Reichsgerichts zur Revolutionfrage führt, zeigt die unten abgedruckte Zeitungsnote. Wie soll das Rechtspflichten des einfachen Mannes einen Unterschied finden, zwischen der nach diesem Urteil beschlagnahmten Revolution und irgend etwas zweitem, demnach keinesfalls berechtigten Revolution?

Nur eine feste Stellungnahme des höchsten deutschen Gerichts gegen die November-Revolution kann die Rechtskraft der Revolution gegen die November-Revolution sein.  
Die oben erwähnte Zeitungsnote lautet:  
Generalanwalter des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. Nr. 152 45. Jahrgang, Dienstag, den 6. Juli 1920, Seite 2, Spalte 8.  
„Ein drakonisches Urteil. Nach einer Dauer von fast einem Monat ist jetzt vor dem Schwurgericht in Raumburg der Prozess wegen des Landfriedensbruchs in Zeit im März 1918 zu Ende gegangen. Angeklagt 40 Angeklagte wurden zu 163 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, darunter zu 50 Jahren Zuchthaus. Den Geschworenen lagen 282 Schulfragen vor. Bei 12 Angeklagten ging das Gericht weit über den Antrag des Staatsanwaltes hinaus. Der Prozess hat erhebliche Einzelheiten enthält. So ist ein Rechtsanwalt in unersetzlicher Weise zu Tode gemordet worden. Die Mitschuldigen hatten die Leiche des so Unheimlichen entsetzt. Das Gericht hat in der Urteilsbegründung, daß es nicht angeht, daß eine Revolution die andere jage. Nachdem die Novemberrevolution vorher sei, fehle die Verurteilung zu einer speziellen Revolution. Die Gerichte müßten der Revolution gegenüber weichen. Die Strafen seien und deshalb sei es nicht möglich gewesen, auf Strafbefreiungen zu erkennen.“  
Antwort des Oberreichsanwalts.  
Zeitzig, den 9. Oktober 1920.  
Auf die Anzeige vom 22. September 1920 lehne ich ein strafrechtliches Urteil ab. Die Taten der Beschuldigten würden als politische Verbrechen angesehen werden müssen, die durch den Anruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RStZ. S. 1303) anstreift, daher einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen sind.  
A. W. Richter.  
Der beschriebene Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1918 Nr. 165, S. 1303, lautet:  
Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. Nov. 1918.  
„In des Deutsche Volk!  
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Stellung rein sozialistisch ist, legt die Aufgabe, die letzten Reste des alten Regimes zu beseitigen. Sie befindet sich jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:  
1. bis 5. u. u.  
6. für alle politischen Straftaten wird Amnestie erklärt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden abgebrochen.  
7. u. u.  
Berlin, den 12. November 1918.  
Ebert, Daeß, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth.“  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Frankfurt a. M., den 6. November 1920.  
An das Reichsgericht, Strafsenat, Zeitzig.  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. in der Strafsache gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats, Missetaten des Oberreichsanwalts J 014/20.  
In nebenbenannter Sache überreiche ich als Anlage 1 Abschrift meines Antrags an den Oberreichsanwalt vom 22. September 1920, Anlage 2 Abschrift des Beschreibes des Oberreichsanwalts vom 9. Oktober 1920.  
Ich beantrage gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO.  
Begründung.  
a) Einen im Sinn des § 170 StPO. vorgelegten Beamten des Oberreichsanwalts (staatsanwaltschaftlichen Beamten) gibt es nicht. Daher ist gegen den Beschreib des Oberreichsanwalts keine Beschwerde, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, vgl. Kom. v. Ebnau zur StPO., 13. und frühere Auflagen, § 170 Nr. 12.  
b) Der Antrag kann von mir gestellt werden, da ich Verleser bin. Durch die Tat der Beschuldigten ist mir mein Rechtskreis zum Reichstag insofern geschädigt worden, als meine Stimme infolge der Aushebung des Stimmrechts auf Frauen und jüngere Jahrgänge an Gewicht über die Hälfte verloren hat.  
c) Da mir der Beschreib des Oberreichsanwalts am 14. Oktober 1920 zugegangen ist, dürfte die einmündliche Antragseinstellung genügt sein.  
Sachliche Begründung:  
I. Die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind in der Anlage 1 unter III. A. aufgeführt.  
1) Daß viele Millionen Deutscher, ja im Grunde jeder Deutsche durch das Verbrechen der Angeklagten sich über unmittelbare Verletzung und daher antragberechtigt ist, läßt sich noch überzeugender als in der obigen, etwas formaljuristisch Art begründen. Erst der II. Absatz vom 9. November und die ihm folgende von Deutschen bewirkte Entaffung an Deutschland hat es ermöglicht, daß der Feind den in Elend lebenden Deutschen in großem Umfang Privatigentum raubten konnte, daß den linderlichen Deutschen schwerere Lasten auferlegt, daß ganz Deutschland diese ungewöhnlichen Erpressungen und diese Verraubung um mehr als ein Zehntel seines Gebietes aufheben werden konnten. Da nur als Resultat dieser Ereignisse eine neue Deutsche Gesellschaft, von der unerschütterlichen Grund der Freiheit, die der Umsturz mit sich brachte, der Umkehrung aller fiktiven Begriffe bei vielen Deutschen, von dem Verfall aller unferen Staats, unserer Königtums, ist dabei noch gar nicht geredet.  
(Schlußwort.)

wieder herstellen, deren ein Rechtsstaat bedarf. Es wird durch aus nicht verkannt, daß eine solche Stellungnahme des Reichsgerichts von den jetzigen Reichsbeamten nicht anerkannt werden wird. Trotzdem ist eine solche Stellungnahme im Interesse der Rechts und des Rechtsstaates eine absolute Notwendigkeit. Aus so kann die Grundlage zur Wiederherstellung des Rechts gelegt werden. Nur bei der Maßnahme, der sich diesem Rechtsstandpunkt des höchsten Gerichts unterwirft, wird dann in Zukunft den Rechtsfällen für keine Kraft in Anspruch nehmen und Konventionen auch mit der Macht des Rechts entgegenzutreten können. Die Pflicht des Gerichts ist es, Recht zu sprechen ohne Rücksicht darauf, ob sich der Rechtspruch durchsetzen kann oder nicht dürfen.  
Frankfurt a. M., Rechtsanwalts.

Die oben erwähnte Zeitungsnote lautet:  
Generalanwalter des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. Nr. 152 45. Jahrgang, Dienstag, den 6. Juli 1920, Seite 2, Spalte 8.  
„Ein drakonisches Urteil. Nach einer Dauer von fast einem Monat ist jetzt vor dem Schwurgericht in Raumburg der Prozess wegen des Landfriedensbruchs in Zeit im März 1918 zu Ende gegangen. Angeklagt 40 Angeklagte wurden zu 163 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, darunter zu 50 Jahren Zuchthaus. Den Geschworenen lagen 282 Schulfragen vor. Bei 12 Angeklagten ging das Gericht weit über den Antrag des Staatsanwaltes hinaus. Der Prozess hat erhebliche Einzelheiten enthält. So ist ein Rechtsanwalt in unersetzlicher Weise zu Tode gemordet worden. Die Mitschuldigen hatten die Leiche des so Unheimlichen entsetzt. Das Gericht hat in der Urteilsbegründung, daß es nicht angeht, daß eine Revolution die andere jage. Nachdem die Novemberrevolution vorher sei, fehle die Verurteilung zu einer speziellen Revolution. Die Gerichte müßten der Revolution gegenüber weichen. Die Strafen seien und deshalb sei es nicht möglich gewesen, auf Strafbefreiungen zu erkennen.“  
Antwort des Oberreichsanwalts.  
Zeitzig, den 9. Oktober 1920.

Auf die Anzeige vom 22. September 1920 lehne ich ein strafrechtliches Urteil ab. Die Taten der Beschuldigten würden als politische Verbrechen angesehen werden müssen, die durch den Anruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RStZ. S. 1303) anstreift, daher einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen sind.  
A. W. Richter.  
Der beschriebene Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1918 Nr. 165, S. 1303, lautet:  
Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. Nov. 1918.  
„In des Deutsche Volk!  
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Stellung rein sozialistisch ist, legt die Aufgabe, die letzten Reste des alten Regimes zu beseitigen. Sie befindet sich jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:  
1. bis 5. u. u.  
6. für alle politischen Straftaten wird Amnestie erklärt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden abgebrochen.  
7. u. u.  
Berlin, den 12. November 1918.  
Ebert, Daeß, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth.“  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Frankfurt a. M., den 6. November 1920.  
An das Reichsgericht, Strafsenat, Zeitzig.  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. in der Strafsache gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats, Missetaten des Oberreichsanwalts J 014/20.  
In nebenbenannter Sache überreiche ich als Anlage 1 Abschrift meines Antrags an den Oberreichsanwalt vom 22. September 1920, Anlage 2 Abschrift des Beschreibes des Oberreichsanwalts vom 9. Oktober 1920.  
Ich beantrage gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO.  
Begründung.  
a) Einen im Sinn des § 170 StPO. vorgelegten Beamten des Oberreichsanwalts (staatsanwaltschaftlichen Beamten) gibt es nicht. Daher ist gegen den Beschreib des Oberreichsanwalts keine Beschwerde, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, vgl. Kom. v. Ebnau zur StPO., 13. und frühere Auflagen, § 170 Nr. 12.  
b) Der Antrag kann von mir gestellt werden, da ich Verleser bin. Durch die Tat der Beschuldigten ist mir mein Rechtskreis zum Reichstag insofern geschädigt worden, als meine Stimme infolge der Aushebung des Stimmrechts auf Frauen und jüngere Jahrgänge an Gewicht über die Hälfte verloren hat.  
c) Da mir der Beschreib des Oberreichsanwalts am 14. Oktober 1920 zugegangen ist, dürfte die einmündliche Antragseinstellung genügt sein.  
Sachliche Begründung:  
I. Die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind in der Anlage 1 unter III. A. aufgeführt.  
1) Daß viele Millionen Deutscher, ja im Grunde jeder Deutsche durch das Verbrechen der Angeklagten sich über unmittelbare Verletzung und daher antragberechtigt ist, läßt sich noch überzeugender als in der obigen, etwas formaljuristisch Art begründen. Erst der II. Absatz vom 9. November und die ihm folgende von Deutschen bewirkte Entaffung an Deutschland hat es ermöglicht, daß der Feind den in Elend lebenden Deutschen in großem Umfang Privatigentum raubten konnte, daß den linderlichen Deutschen schwerere Lasten auferlegt, daß ganz Deutschland diese ungewöhnlichen Erpressungen und diese Verraubung um mehr als ein Zehntel seines Gebietes aufheben werden konnten. Da nur als Resultat dieser Ereignisse eine neue Deutsche Gesellschaft, von der unerschütterlichen Grund der Freiheit, die der Umsturz mit sich brachte, der Umkehrung aller fiktiven Begriffe bei vielen Deutschen, von dem Verfall aller unferen Staats, unserer Königtums, ist dabei noch gar nicht geredet.  
(Schlußwort.)

Auf die Anzeige vom 22. September 1920 lehne ich ein strafrechtliches Urteil ab. Die Taten der Beschuldigten würden als politische Verbrechen angesehen werden müssen, die durch den Anruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RStZ. S. 1303) anstreift, daher einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen sind.  
A. W. Richter.  
Der beschriebene Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1918 Nr. 165, S. 1303, lautet:  
Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. Nov. 1918.  
„In des Deutsche Volk!  
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Stellung rein sozialistisch ist, legt die Aufgabe, die letzten Reste des alten Regimes zu beseitigen. Sie befindet sich jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:  
1. bis 5. u. u.  
6. für alle politischen Straftaten wird Amnestie erklärt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden abgebrochen.  
7. u. u.  
Berlin, den 12. November 1918.  
Ebert, Daeß, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth.“  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Frankfurt a. M., den 6. November 1920.  
An das Reichsgericht, Strafsenat, Zeitzig.  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. in der Strafsache gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats, Missetaten des Oberreichsanwalts J 014/20.  
In nebenbenannter Sache überreiche ich als Anlage 1 Abschrift meines Antrags an den Oberreichsanwalt vom 22. September 1920, Anlage 2 Abschrift des Beschreibes des Oberreichsanwalts vom 9. Oktober 1920.  
Ich beantrage gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO.  
Begründung.  
a) Einen im Sinn des § 170 StPO. vorgelegten Beamten des Oberreichsanwalts (staatsanwaltschaftlichen Beamten) gibt es nicht. Daher ist gegen den Beschreib des Oberreichsanwalts keine Beschwerde, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, vgl. Kom. v. Ebnau zur StPO., 13. und frühere Auflagen, § 170 Nr. 12.  
b) Der Antrag kann von mir gestellt werden, da ich Verleser bin. Durch die Tat der Beschuldigten ist mir mein Rechtskreis zum Reichstag insofern geschädigt worden, als meine Stimme infolge der Aushebung des Stimmrechts auf Frauen und jüngere Jahrgänge an Gewicht über die Hälfte verloren hat.  
c) Da mir der Beschreib des Oberreichsanwalts am 14. Oktober 1920 zugegangen ist, dürfte die einmündliche Antragseinstellung genügt sein.  
Sachliche Begründung:  
I. Die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind in der Anlage 1 unter III. A. aufgeführt.  
1) Daß viele Millionen Deutscher, ja im Grunde jeder Deutsche durch das Verbrechen der Angeklagten sich über unmittelbare Verletzung und daher antragberechtigt ist, läßt sich noch überzeugender als in der obigen, etwas formaljuristisch Art begründen. Erst der II. Absatz vom 9. November und die ihm folgende von Deutschen bewirkte Entaffung an Deutschland hat es ermöglicht, daß der Feind den in Elend lebenden Deutschen in großem Umfang Privatigentum raubten konnte, daß den linderlichen Deutschen schwerere Lasten auferlegt, daß ganz Deutschland diese ungewöhnlichen Erpressungen und diese Verraubung um mehr als ein Zehntel seines Gebietes aufheben werden konnten. Da nur als Resultat dieser Ereignisse eine neue Deutsche Gesellschaft, von der unerschütterlichen Grund der Freiheit, die der Umsturz mit sich brachte, der Umkehrung aller fiktiven Begriffe bei vielen Deutschen, von dem Verfall aller unferen Staats, unserer Königtums, ist dabei noch gar nicht geredet.  
(Schlußwort.)

Auf die Anzeige vom 22. September 1920 lehne ich ein strafrechtliches Urteil ab. Die Taten der Beschuldigten würden als politische Verbrechen angesehen werden müssen, die durch den Anruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RStZ. S. 1303) anstreift, daher einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen sind.  
A. W. Richter.  
Der beschriebene Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1918 Nr. 165, S. 1303, lautet:  
Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. Nov. 1918.  
„In des Deutsche Volk!  
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Stellung rein sozialistisch ist, legt die Aufgabe, die letzten Reste des alten Regimes zu beseitigen. Sie befindet sich jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:  
1. bis 5. u. u.  
6. für alle politischen Straftaten wird Amnestie erklärt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden abgebrochen.  
7. u. u.  
Berlin, den 12. November 1918.  
Ebert, Daeß, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth.“  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Frankfurt a. M., den 6. November 1920.  
An das Reichsgericht, Strafsenat, Zeitzig.  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. in der Strafsache gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats, Missetaten des Oberreichsanwalts J 014/20.  
In nebenbenannter Sache überreiche ich als Anlage 1 Abschrift meines Antrags an den Oberreichsanwalt vom 22. September 1920, Anlage 2 Abschrift des Beschreibes des Oberreichsanwalts vom 9. Oktober 1920.  
Ich beantrage gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO.  
Begründung.  
a) Einen im Sinn des § 170 StPO. vorgelegten Beamten des Oberreichsanwalts (staatsanwaltschaftlichen Beamten) gibt es nicht. Daher ist gegen den Beschreib des Oberreichsanwalts keine Beschwerde, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, vgl. Kom. v. Ebnau zur StPO., 13. und frühere Auflagen, § 170 Nr. 12.  
b) Der Antrag kann von mir gestellt werden, da ich Verleser bin. Durch die Tat der Beschuldigten ist mir mein Rechtskreis zum Reichstag insofern geschädigt worden, als meine Stimme infolge der Aushebung des Stimmrechts auf Frauen und jüngere Jahrgänge an Gewicht über die Hälfte verloren hat.  
c) Da mir der Beschreib des Oberreichsanwalts am 14. Oktober 1920 zugegangen ist, dürfte die einmündliche Antragseinstellung genügt sein.  
Sachliche Begründung:  
I. Die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind in der Anlage 1 unter III. A. aufgeführt.  
1) Daß viele Millionen Deutscher, ja im Grunde jeder Deutsche durch das Verbrechen der Angeklagten sich über unmittelbare Verletzung und daher antragberechtigt ist, läßt sich noch überzeugender als in der obigen, etwas formaljuristisch Art begründen. Erst der II. Absatz vom 9. November und die ihm folgende von Deutschen bewirkte Entaffung an Deutschland hat es ermöglicht, daß der Feind den in Elend lebenden Deutschen in großem Umfang Privatigentum raubten konnte, daß den linderlichen Deutschen schwerere Lasten auferlegt, daß ganz Deutschland diese ungewöhnlichen Erpressungen und diese Verraubung um mehr als ein Zehntel seines Gebietes aufheben werden konnten. Da nur als Resultat dieser Ereignisse eine neue Deutsche Gesellschaft, von der unerschütterlichen Grund der Freiheit, die der Umsturz mit sich brachte, der Umkehrung aller fiktiven Begriffe bei vielen Deutschen, von dem Verfall aller unferen Staats, unserer Königtums, ist dabei noch gar nicht geredet.  
(Schlußwort.)

Auf die Anzeige vom 22. September 1920 lehne ich ein strafrechtliches Urteil ab. Die Taten der Beschuldigten würden als politische Verbrechen angesehen werden müssen, die durch den Anruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RStZ. S. 1303) anstreift, daher einer strafrechtlichen Verurteilung entgegen sind.  
A. W. Richter.  
Der beschriebene Inhalt aus dem Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1918 Nr. 165, S. 1303, lautet:  
Anruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. Nov. 1918.  
„In des Deutsche Volk!  
Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Stellung rein sozialistisch ist, legt die Aufgabe, die letzten Reste des alten Regimes zu beseitigen. Sie befindet sich jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:  
1. bis 5. u. u.  
6. für alle politischen Straftaten wird Amnestie erklärt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden abgebrochen.  
7. u. u.  
Berlin, den 12. November 1918.  
Ebert, Daeß, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth.“  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Frankfurt a. M., den 6. November 1920.  
An das Reichsgericht, Strafsenat, Zeitzig.  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO. in der Strafsache gegen 1. Prinz Max von Baden, 2. Friedrich Ebert, 3. Philipp Scheidemann, 4. Landsberg, 5. Dittmann, 6. Emlil Barth, wegen Hochverrats, Missetaten des Oberreichsanwalts J 014/20.  
In nebenbenannter Sache überreiche ich als Anlage 1 Abschrift meines Antrags an den Oberreichsanwalt vom 22. September 1920, Anlage 2 Abschrift des Beschreibes des Oberreichsanwalts vom 9. Oktober 1920.  
Ich beantrage gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPO.  
Begründung.  
a) Einen im Sinn des § 170 StPO. vorgelegten Beamten des Oberreichsanwalts (staatsanwaltschaftlichen Beamten) gibt es nicht. Daher ist gegen den Beschreib des Oberreichsanwalts keine Beschwerde, sondern nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, vgl. Kom. v. Ebnau zur StPO., 13. und frühere Auflagen, § 170 Nr. 12.  
b) Der Antrag kann von mir gestellt werden, da ich Verleser bin. Durch die Tat der Beschuldigten ist mir mein Rechtskreis zum Reichstag insofern geschädigt worden, als meine Stimme infolge der Aushebung des Stimmrechts auf Frauen und jüngere Jahrgänge an Gewicht über die Hälfte verloren hat.  
c) Da mir der Beschreib des Oberreichsanwalts am 14. Oktober 1920 zugegangen ist, dürfte die einmündliche Antragseinstellung genügt sein.  
Sachliche Begründung:  
I. Die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind in der Anlage 1 unter III. A. aufgeführt.  
1) Daß viele Millionen Deutscher, ja im Grunde jeder Deutsche durch das Verbrechen der Angeklagten sich über unmittelbare Verletzung und daher antragberechtigt ist, läßt sich noch überzeugender als in der obigen, etwas formaljuristisch Art begründen. Erst der II. Absatz vom 9. November und die ihm folgende von Deutschen bewirkte Entaffung an Deutschland hat es ermöglicht, daß der Feind den in Elend lebenden Deutschen in großem Umfang Privatigentum raubten konnte, daß den linderlichen Deutschen schwerere Lasten auferlegt, daß ganz Deutschland diese ungewöhnlichen Erpressungen und diese Verraubung um mehr als ein Zehntel seines Gebietes aufheben werden konnten. Da nur als Resultat dieser Ereignisse eine neue Deutsche Gesellschaft, von der unerschütterlichen Grund der Freiheit, die der Umsturz mit sich brachte, der Umkehrung aller fiktiven Begriffe bei vielen Deutschen, von dem Verfall aller unferen Staats, unserer Königtums, ist dabei noch gar nicht geredet.  
(Schlußwort.)

